

Durchführung des in dem Übereinkommen von Bonn¹⁴⁸ vorgesehenen Wahlprozesses zu unterstützen.

Der Rat sagt der Regierung und dem Volk eines souveränen Afghanistan seine fortgesetzte Unterstützung bei ihren Bemühungen zu, ihr Land wieder aufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, sie bei diesen Bemühungen zu unterstützen, wobei den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt."

Auf seiner 5073. Sitzung am 9. November 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5108. Sitzung am 10. Januar 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5145. Sitzung am 22. März 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2005/183)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5148. Sitzung am 24. März 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2005/183)".

**Resolution 1589 (2005)
vom 24. März 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere die Resolution 1536 (2004) vom 26. März 2004, mit der das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 26. März 2005 verlängert wurde,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

unter erneuter Begrüßung der erfolgreichen Abhaltung der Präsidentschaftswahlen am 9. Oktober 2004,

in der Erkenntnis, dass dringend die Herausforderungen angegangen werden müssen, mit denen Afghanistan nach wie vor konfrontiert ist, namentlich die Suchtstoffbekämpfung, die mangelnde Sicherheit in bestimmten Gebieten, die terroristischen Bedrohungen, die umfassende landesweite Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der afghanischen Milizen sowie die Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen, die rechtzeitige Vorbereitung der Parlaments-, Provinz- und Bezirkswahlen, der Aufbau afghanischer staatlicher Institutionen, die schnellere Reform des Justizsektors, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

in diesem Zusammenhang *in Bekräftigung* seiner fortgesetzten Unterstützung der Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001¹⁴⁸ und der Erklärung von Berlin vom 1. April 2004 samt Anhängen und der Regierung und dem Volk Afghanistans danach seine fortgesetzte Unterstützung bei ihren Bemühungen zusagend, ihr Land wieder aufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

daran erinnernd und betonend, wie wichtig die am 22. Dezember 2002 in Kabul unterzeichnete Erklärung über gutnachbarliche Beziehungen¹⁵⁰ ist, und allen betroffenen Staaten nahe legend, der Erklärung von Kabul und der am 22. September 2003 in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) unterzeichneten Erklärung über die Förderung einer engeren Zusammenarbeit im Bereich des Handels, des Transits und der Investitionen weiter nachzukommen,

mit dem Ausdruck seines Dankes und seiner nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan und die zentrale und unparteiische Rolle unterstreichend, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan auch weiterhin wahrnehmen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 18. März 2005¹⁵¹;
2. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;
3. *betont*, wie wichtig es ist, umgehend einen Rahmenplan für die frühestmögliche Abhaltung von freien und fairen Wahlen festzulegen, begrüßt in dieser Hinsicht die Ankündigung des Gemeinsamen Wahlverwaltungsorgans, dass die Wahlen für das Unterhaus des Parlaments (Wolesi Jirga) und die Provinzräte am 18. September 2005 abgehalten werden, fordert die Mission auf, auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, um rechtzeitige Wahlen mit möglichst breiter Beteiligung zu erleichtern, und legt der Berggemeinschaft eindringlich nahe, so rasch wie möglich die erforderliche finanzielle Unterstützung auf der Grundlage des genannten Rahmenplans und im engen Benehmen mit der Regierung Afghanistans und der Mission zur Verfügung zu stellen und zu erwägen, zu Wahlbeobachtermissionen beizutragen;
4. *unterstreicht*, wie wichtig die Sicherheit für die Abhaltung glaubhafter Parlaments-, Provinz- und Bezirkswahlen ist, und fordert die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zur Unterstützung der Erweiterung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Aufstellung von Wiederaufbauteams in den Provinzen in anderen Teilen Afghanistans bereitzustellen und in enger Abstimmung mit der Mission und der Regierung Afghanistans vorzugehen;

¹⁵⁰ S/2002/1416, Anlage.

¹⁵¹ S/2005/183.

5. *begrüßt* die internationalen Bemühungen, beim Aufbau des neuen afghanischen Parlaments behilflich zu sein und dafür zu sorgen, dass es seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann, was für die politische Zukunft Afghanistans und die Maßnahmen in Richtung auf ein freies und demokratisches Afghanistan von entscheidender Bedeutung sein wird;

6. *begrüßt außerdem* die maßgeblichen Fortschritte bei dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung im Einklang mit dem Übereinkommen von Bonn¹⁴⁸, ermutigt die Regierung Afghanistans, sich auch weiterhin aktiv darum zu bemühen, diesen Prozess zu beschleunigen, damit er bis Juni 2006 abgeschlossen ist, die illegalen bewaffneten Gruppen aufzulösen und die Munitionsbestände zu beseitigen, und ersucht die internationale Gemeinschaft, diese Bemühungen weiter zu unterstützen;

7. *begrüßt ferner* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans bislang unternommen hat, um ihre im Mai 2003 verabschiedete nationale Drogenkontrollstrategie umzusetzen, namentlich durch die im Februar 2005 erfolgte Aufnahme des Durchführungsplans für die Suchtstoffbekämpfung, der die neue Entschlossenheit der Regierung erkennen lässt, gegen den Drogenanbau, die Drogengewinnung und den Drogenhandel anzugehen, fordert die Regierung nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen, um der Drogenverarbeitung und dem Drogenhandel Einhalt zu gebieten und die in dem genannten Plan dargelegten konkreten Maßnahmen auf dem Gebiet des Aufbaus von Institutionen, der Aufklärungskampagnen, der alternativen Existenzsicherung, der Unterbindung und des Rechtsvollzugs, der Strafjustiz, der Beseitigung, der Nachfragesenkung und der Behandlung von Drogenabhängigen sowie der regionalen Zusammenarbeit zu ergreifen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, der Regierung jede erdenkliche Hilfe bei der vollen Durchführung aller Aspekte des Plans zu gewähren;

8. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen und Vorläuferstoffen in Afghanistan selbst, in den Nachbarstaaten und in den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die am 1. April 2004 erfolgte Unterzeichnung der Berliner Erklärung zur Drogenbekämpfung im Rahmen der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen¹⁵⁰;

9. *ersucht* die Mission, die laufenden Bemühungen um die Schaffung eines fairen und transparenten Justizsystems, namentlich die Wiederherstellung und Reform des Strafvollzugs, weiter zu unterstützen, um die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu stärken;

10. *fordert* die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan und ersucht die Mission in dieser Hinsicht, mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der vollinhaltlichen Umsetzung der Menschenrechtsbestimmungen in der neuen afghanischen Verfassung behilflich zu sein, insbesondere was den uneingeschränkten Genuss der Menschenrechte durch die Frauen betrifft, lobt die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Achtung vor den Menschenrechten in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte, begrüßt in dieser Hinsicht den Bericht der Kommission vom 29. Januar 2005 und die vorgeschlagene nationale Strategie für Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit und ersucht um internationale Unterstützung bei diesen Bemühungen;

11. *begrüßt* den Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei sowie die laufenden Anstrengungen zum Ausbau ihrer Kapazitäten als wichtige Schritte zur Erreichung des Ziels, dass afghanische Sicherheitskräfte für Sicherheit sorgen und die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land gewährleisten;

12. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit" und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen

und sich verändernden Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von Al-Qaida-Agenten, den Taliban und anderen extremistischen Gruppen, den Gewalttätigkeiten zwischen den verschiedenen Milizenfaktionen und den kriminellen Tätigkeiten ausgeht, insbesondere den Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat rechtzeitig über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und nach den Parlamentswahlen Empfehlungen zur künftigen Rolle der Mission abzugeben;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5148. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5215. Sitzung am 24. Juni 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, und Herrn Antonio Maria Costa, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM GENERALSEKRETÄR UND DEM PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS BETREFFEND DIE INDIEN-PAKISTAN-FRAGE¹⁵²

Beschluss

Am 27. August 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁵³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 24. August 2004 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Guido Palmieri (Italien) zum Leitenden Militärbeobachter der Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan zu ernennen¹⁵⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

¹⁵² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1998 bis 2002 verabschiedet.

¹⁵³ S/2004/696.

¹⁵⁴ S/2004/695.